

Statuten des Vereins Themenspielplatz Emmen

Art.1 Namen und Sitz

Unter dem Namen "Themenspielplatz Emmen" besteht mit Sitz in der Gemeinde Emmen ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Realisierung, den Betrieb und den Unterhalt eines generationenübergreifenden Themenspielplatzes als Begegnungsstätte in der Gemeinde Emmen. Er setzt sich zum Ziel,

- ein niederschwelliges Angebot zur Freizeitgestaltung aller Bevölkerungsschichten, im speziellen für Familien, Kinder und Jugendliche, zu schaffen
- die positive Entwicklung von sozialen und motorischen Fähigkeiten bei Kindern zu begünstigen
- die Freude an der Bewegung an der frischen Luft aller Generationen unter dem Aspekt der Gesundheit zu fördern

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn und ist politisch sowie konfessionell neutral.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Themenspielplatz Emmen können Personen oder Organisation des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Verein kennt zwei Formen der Mitgliedschaft, Trägermitglieder und Fördermitglieder.

Trägermitglieder

können Personen oder Organisation des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag den Verein Themenspielplatz substanziell unterstützen. Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres erworben.

Fördermitglieder

können Personen oder Organisation des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die am Erfolg des Themenspielplatzes interessiert sind und dafür einen Beitrag leisten möchten.

Art.4 Organisation

Die Organisation des Vereins ist:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art.5 Die Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Die GV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Jahresbeitrages
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
4. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der einzelner Mitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Statutenänderungen
7. Auflösung des Vereins

b) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand min. 3 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich unter Angaben der Traktanden einberufen.

c) Der Präsident des Vereins, oder bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Generalversammlung.

d) Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art.6 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern und zusätzlich einem vom Gemeinderat Emmen bestimmten Vertreter der Gemeinde Emmen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, ausser dem Gemeindevertreter, für einen Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

b) Der Vorstand konstituiert sich selbst, er wählt den Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

c) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Geschäfte der GV und vertritt den Verein gegenüber Drittpersonen.

d) Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier sind unterschriftsberechtigt und zeichnen zu zweien.

e) Der Vorstand ist verantwortlich für Aufbau, Betrieb und Unterhalt des Themenspielfeld Emmen.

Im Besonderen obliegt ihm:

- Die Beschaffung finanzieller Mittel
- Die Verantwortung für den Betrieb

Art.7 Die Rechnungsrevisoren (nachstehend Revisoren genannt)

a) Die Revisoren haben zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen und ob diese ordnungsgemäss geführt sind.

b) Die Revisoren erstatten der Generalversammlung über ihren Befund Bericht und Antrag welche der Jahresrechnung beizufügen sind.

c) Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

d) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

e) Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine in der Gemeinde Emmen ansässige Treuhandgesellschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art.8 Rechnungswesen

a) Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Zuwendungen und Schenkungen;
3. Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;

4. freiwilligen Bar- oder Naturalgaben privater Gönner, Geschäften, Vereinen und Körperschaften.

5. Vertraglich vereinbarte und zweckgebundene Leistungen von Sponsoren

6. den Erlösen von besonderen Aktionen

7. Vermögenserträge

b) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

c) Der Vorstand legt der Generalversammlung jedes Jahr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die Jahresrechnung hat genaue Angaben über die finanzielle Lage des Vereins zu enthalten.

Art.9 Schlussbestimmungen

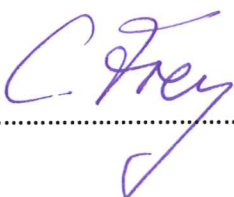
a) Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

b) Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. August 2014 angenommen. Wo sie nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des ZGB über die Vereine (Art. 60 bis 79)

c) Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist eventuell vorhandenes Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem Vereinszwecke zu verwenden.

Emmenbrücke, den 21. August 2014

Verein Themenspielplatz
Conny Frey, Präsidentin:


.....

André Gassmann, Protokollführer


.....